

# Anzeiger und Elbeblatt

für  
Miesa, Strehla und deren Umgegend.

## Wochenschrift

zur Belehrung und Unterhaltung.

Nr 91.

Dienstag, den 12. November

1850.

### General-Verordnung,

das Verbot des ferneren Vertriebes der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung betreffend.

Die Kreisdirection zu Dresden hat sich bewogen gefunden, den ferneren Vertrieb der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung, nachdem einzelne Nummern derselben zu drei verschiedenen Malen wegen darin befindlicher, in aufreizendster Weise geschriebener, die Ehre sächsischer Justiz- und anderer Behörden aufs gröblichste verletzender und sogar die unwürdigsten Angriffe auf das Staatsoberhaupt enthaltender Artikel, auf Grund von §. 1 der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18. Novbr. 1848 betreffend, zu Beschlagnahmen Veranlassung gegeben haben, innerhalb ihres Verwaltungsbezirks gänzlich zu untersagen.

Da nun dieses Vertriebsverbot in der vorausgegangenen dreimaligen Beschlagnahme nach §. 2 der Verordnung vom 3. Juni d. J., einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18. Novbr. 1848 betreffend, vollständige Begründung findet, der Zweck der Maßregel aber nur dann erreicht werden kann, wenn dieselbe auch auf die übrigen Kreisdirectionsbezirke ausgedehnt wird, so hat das Ministerium des Innern beschlossen, das von der Kreisdirection zu Dresden für ihren Verwaltungsbezirk ausgesprochene Verbot des ferneren Betriebs der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung auch auf die Verwaltungsbezirke der Kreisdirectionen zu Leipzig, Zwickau und Budissin, und somit auf das ganze Land auszudehnen.

Demgemäß erhalten die letztgenannten Kreisdirectionen, sowie sämtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des Landes hiermit Anweisung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt werde, genaue Obacht zu führen, und, wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche angetroffen werden, mit Beschlag belegen zu lassen; auch gegen die Contravenienten nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection, unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsbblätter, zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit §. 12 des Preßgesetzes vom 18. Novbr. 1848 in sämtlichen daselbst bezeichneten Zeitschriften des Landes abzudrucken.

Dresden, den 1. November 1850.

Ministerium des Innern.  
v. Friesen.

#### Politische Broden.

Ziegenhain bei Lommatsch, 4. Nov. Gestern Abend 47 Uhr brach in dem Gute des hiesigen Erbrichters Starke, Feuer aus, welches das ganze Gehöfte in Asche legte. Die Flamme brach, nach der Aussage der gerade beim Essen befindlichen Dienstkleute (der Gutsbesitzer war zufällig

in einem Nachbardorfe) zwischen der Scheune und dem anstoßenden Seitengebäude aus, und man vermuthet eine rucklose Brandstiftung. Trotz der größten Thätigkeit vermochte man nur einige Stück Vieh zu retten, das übrige kam in den brennenden Gebäuden um. Als die Flammen bereits das Wohnhaus erreicht hatten, wagten sich noch zwei